



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT NOVEMBER 2021

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*sowohl in Schwerin als auch in Berlin laufen derzeit die Koalitionsverhandlungen. Auf Bundesebene ist unklar, wie die vielen Wünsche der rot-grünen Politik finanziert werden sollen. Auch wenn gegenwärtig noch nicht von Steuererhöhungen die Rede ist, werden wir mit einer steigenden Abgabenlast rechnen müssen, etwa durch Anhebung der Mineralöl- oder Co2-Steuer. Wir dürfen gespannt sein, wie die durch Corona geschwächte Wirtschaft eine zusätzliche Abgabenlast verkraftet. Fest scheint jedoch schon zu stehen, dass der gesetzliche Mindestlohn auf 12 € erhöht wird und gleichzeitig die Grenze für Minijobber auf 520 € steigt.*

## **Direktionsrecht des Arbeitgebers**

Sofern kein gesetzlicher Anspruch hierauf besteht, darf ein Arbeitgeber die Erlaubnis zur Tätigkeit im Homeoffice widerrufen, falls es hierfür wichtige betriebliche Gründe gibt. Um für einen eventuellen Rechtsstreit vorzubeugen, sollten dem Arbeitnehmer die betrieblichen Gründe dargelegt werden. Grundsätzlich darf der Arbeitgeber die Arbeitszeit bestimmen. Allerdings muss hier auf berechnete Interessen von Arbeitnehmern eingegangen werden, wie ein aktuelles Urteil des Arbeitsgerichts Hagen zeigt. Im Urteilsfall sollte ein bisher nur vormittags beschäftigter Arbeitnehmer freitags 7 Stunden arbeiten. Dem widersprach der Arbeitnehmer u. a. mit der Begründung, dass seine Frau ebenfalls berufstätig sei und er sich nachmittags um seinen Hund kümmern müsse. Für die Arbeitsrichter war das Tierwohl wichtiger als die betrieblichen Interessen und sie gaben der gegen die Verlängerung der Arbeitszeit gerichteten Klage statt.

## **Ende des Studiums**

Auch für volljährige Kinder haben Eltern Anspruch auf Kindergeld, sofern diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet werden oder sich in einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen 2 Ausbildungsabschnitten befinden. Gleiches gilt, wenn eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Grundsätzlich gilt, dass ein Kind solange als Student gilt, solange es immatrikuliert ist. Allerdings gilt ein Studium als beendet, wenn das Kind entweder eine schriftliche Bestätigung seiner Prüfungsergebnisse

erhält oder sich eine Bestätigung über ein Onlineportal der Hochschule erstellen kann. Das Datum der Übergabe eines förmlichen Prüfungszeugnisses spielt keine Rolle.

## **Auskünfte des Finanzamts**

Leider erteilt das Finanzamt nicht ohne Weiteres verbindliche Auskünfte, wie es zukünftige Sachverhalte steuerlich behandelt. Dies ist nur in einem förmlichen und kostenpflichtigen Verfahren der sog. „verbindlichen Auskunft“ möglich. Hierzu muss ein noch nicht verwirklichter Lebenssachverhalt geschildert und die eigene steuerliche Auffassung hierzu mitgeteilt werden. Unter diesen Voraussetzungen erfahren wir, wie das Finanzamt diesen konkreten Sachverhalt zukünftig steuerlich beurteilen wird. Alle weiteren Auskünfte, die z. B. ein Betriebsprüfer während der laufenden Prüfung gibt, binden das Finanzamt nicht. Ferner ist die Behörde berechtigt, einzelne Sachverhalte in verschiedenen Jahren steuerlich abweichend zu beurteilen. Aufwendungen, die in der Vergangenheit vom Finanzamt steuermindernd akzeptiert wurden, können in zukünftigen Jahren völlig anders beurteilt werden. **Arbeitgeber** erhalten kostenlose Auskünfte, soweit es um lohnsteuerliche Angelegenheiten ihrer Arbeitnehmer geht. Mit der sog. „Anrufungsauskunft“, die wir für Sie gern beantragen, informiert das Finanzamt darüber, wie lohnsteuerrechtliche Fragen im Zweifelsfall auszulegen sind.

## **Krankschreibung nach Kündigung**

Üblicherweise hat die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eine hohe Beweiskraft und verpflichtet den Arbeitgeber zur Lohnfortzahlung.

Anders kann dies jedoch sein, wenn ein Arbeitnehmer kündigt und er am Tag der Kündigung krankgeschrieben wird und die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit genau die Dauer der Kündigungsfrist umfasst. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Az. 5 AZR 149/21) kann dieser Umstand die Beweiskraft der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttern. Gibt es ernsthafte Zweifel, muss ausnahmsweise der Arbeitnehmer beweisen, dass er arbeitsunfähig war und hierzu ggf. den Arzt von der Schweigepflicht befreien.

### **(Steuerlich) angemessene Miete**

Wird eine Wohnung zu weniger als 50 % der ortsüblichen Miete überlassen, sind die mit der Vermietung in Zusammenhang stehenden Kosten nur anteilig abzugsfähig. Mit einer entsprechenden Regelung in § 21 Abs. 2 EStG sollten ursprünglich nur verbilligte Gefälligkeitsmieten zwischen Verwandten ausgeschlossen werden. Bei steigenden Mietpreisen werden allerdings auch übrige Mietverhältnisse vom Finanzamt kritisch betrachtet. Wir möchten Sie daher noch einmal daran erinnern, im Interesse einer vollen Abzugsfähigkeit der Werbungskosten die 50 % - Grenze im Auge zu behalten.

### **Steuern senken durch Computerkauf**

Sollte demnächst die Anschaffung neuer Computer, Drucker oder Software fällig sein, sollten Sie diese Investition noch in diesem Jahr durchführen, damit diese noch 2021 steuermindernd berücksichtigt werden können. Wegen der verkürzten Abschreibungsdauer wirken sich die Investitionen in diesem Bereich in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben aus. Gleiches gilt für selbstständig nutzbare Gegenstände, deren Anschaffungskosten unter 800 € liegen. Sie sind ebenfalls als geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abzugsfähig.

### **Elektronische Krankschreibung**

Seit 01.10.2021 werden „Krankschreibungen“ direkt vom Arzt an die Krankenkasse übermittelt. Versicherte selbst müssen sich um nichts mehr kümmern. Dem Arbeitgeber müssen die Arbeitsun-

fähigkeitsbescheinigungen jedoch weiterhin in Papierform vorgelegt werden. Arbeitgeber sollen voraussichtlich erst ab Juli 2022 in das elektronische Verfahren zum Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einbezogen werden.

### **Sponsoring bei Sportvereinen**

Leisten natürliche Personen Spenden an gemeinnützige Vereine, so können diese im Rahmen der persönlichen Steuererklärung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. „Spenden“ sind freiwillige Zahlungen ohne Gegenleistung. Solche könnten z. B. darin bestehen, dass Werbung im Stadion aufgestellt oder auf den Trikots angebracht wird. Im Falle einer solchen Gegenleistung spricht man vom „Sponsoring“. Die Aufwendungen sind dann beim Zahlenden als Betriebsausgabe abzugsfähig, da es sich begrifflich um Werbung handelt. Nach einer Entscheidung des BFH (Az. VIII R 28/17) sind Aufwendungen von Ärzten für das Sponsoring eines Motorsportclubs abzugsfähig. Nach Auffassung des höchsten deutschen Finanzgerichts waren die Sponsoringleistungen der Mediziner geeignet, das Image der Praxis öffentlich wirksam zu fördern und auf die sportmedizinischen Qualitäten der Ärzte hinzuweisen.

**In eigener Sache:** Auch wir sind von steigenden Kosten betroffen. In der Vergangenheit haben wir es in vielen Fällen vermieden, diese durch Anpassung von Honoraren weiterzugeben. Dies müssen wir jetzt leider in einigen Fällen tun. Soweit uns die amtliche Steuerberatervergütungsverordnung einen Gebührenrahmen einräumt, werden wir diesen selbstverständlich nicht ausschöpfen. Vielmehr bewegen wir uns auch zukünftig jeweils im mittleren Bereich.

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2021	10.12.2021
Umsatzsteuer	10.11.2021	10.12.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	18.11.2021	13.12.2021
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	15.11.2021	10.12.2021
Sozialversicherung	26.11.2021	28.12.2021

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).